Kriterien zur Bewertung der Schüler/innen im Schulsprengel Mühlbach

Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

- Die Bewertung hat grundsätzlich bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie soll die Schüler/innen über ihren Leistungsstand informieren, das Lernverhalten bestätigen bzw. verändern und die Selbsteinschätzung verbessern.
- Bewertet werden die Lernprozesse und Leistungen der Schüler/innen im Unterricht, welcher sich an den Kompetenzen orientiert, wie sie in den Rahmenrichtlinien des Landes und im daraus abgeleiteten Schulcurriculum vorgesehen sind. Das betrifft die fächerübergreifenden Lernbereiche, die Fächer des Kern-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches sowie die Allgemeine Lernentwicklung und das Verhalten.

Form der Bewertung

Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen erfolgt kontinuierlich in den vorgesehenen Registern. In den Fächern des Kernbereiches sowie im Bereich der Wahlpflicht- und Wahlquote wird in Form von Ziffernnoten aus der Zehnerskala bewertet. Verschiedene Beobachtungen während des Schuljahres sowie die Beschreibung der Allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens im Bewertungsbogen erfolgen in verbaler Form. Die Bewertung der Erreichung der im Schulcurriculum festgelegten Kompetenzziele kann auch in Niveaustufen erfolgen, welche in Bezug auf den Grad der Kompetenzerreichung definiert sind. Die Leistungen in den fächerübergreifenden Lernbereichen fließen in die Fachbewertungen ein.

Die Definition der Ziffernnoten

Die Bewertungen mittels Ziffernnoten aus der Zehnerskala orientieren sich an den im Schulcurriculum festgelegten Kompetenzzielen und bedeuten folgendes:

Ziffernnote	
zehn	Der/die Schüler/in hat in allen Lernbereichen anspruchsvolle Kompetenzziele gesichert erreicht; er/sie beherrscht die Inhalte, kann sie selbstständig verarbeiten und auch auf andere Gebiete übertragen sowie dort zielführend anwenden; er/sie hat ein sicheres Urteilsvermögen. Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie situationsangemessen und gewandt.
neun	Der/die Schüler/in hat die Kompetenzziele erreicht; er/sie kennt die Inhalte. Er/sie hat die Fähigkeit, Kenntnisse selbstständig zu verarbeiten und diese auch in anderen Bereichen anzuwenden. Er/sie vermag Situationen und Sachverhalte grundlegend zu beurteilen. Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie sicher.
acht	Der/die Schüler/in hat die meisten Kompetenzziele erreicht; er/sie kennt viele Inhalte im Wesentlichen, wenn auch nicht ganz gesichert. Er/sie kann zumeist selbstständig mit den Inhalten umgehen, diese allgemein beurteilen und mehrfach auch auf andere Situationen übertragen. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie.
sieben	Der/die Schüler/in hat grundlegende Kompetenzziele erreicht und sich fachliche Kompetenzen angeeignet. Er/sie geht noch wenig selbstständig mit Inhalten um,

	einfache Kenntnisse wendet er/sie sicher an. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie ausreichend.
sechs	Der/die Schüler/in hat grundlegende Kompetenzziele nur ansatzweise erreicht. Er/sie beherrscht einfache Inhalte, die er/sie wiedergeben kann. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie mit Hilfestellungen.
fünf	Der/die Schüler/in hat die meisten der vorgegebenen Lern- und Erziehungsziele nicht erreicht. Er/sie beherrscht Lerninhalte kaum und zeigt bei deren Wiedergabe bzw. bei Rückfragen noch große Unsicherheit. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten fehlen.
vier*	Der/die Schüler/in hat die im Schulcurriculum vorgegebenen Kompetenzziele nicht erreicht und beherrscht weder Lerninhalte noch Arbeitstechniken und Fertigkeiten. Er/sie zeigt kein Interesse am Lerngeschehen und löst vorgegebene Aufgabenstellungen nicht.

(* wird nur in Ausnahmefällen vergeben)

Bewertungsgrundlagen

Jede Lehrkraft basiert ihre Bewertung auf verschiedene Bewertungsunterlagen:
- Lernerfolge, erreichte Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten (auch im fächerübergreifenden Bereich)
- Beobachtungen zu den Bereichen Mitarbeit, Einsatz, verlässliche Arbeitshaltung, Interesse, die Teilnahme am Leben der Klassengemeinschaft und der Schule
- die mündlichen und schriftlichen Lernzielkontrollen, die praktischen Arbeiten und die häusliche Vorbereitung (für die Mittelschule sind dies mindestens zwei bewertete schriftliche/praktische und/oder mündliche Lernzielkontrollen in allen Fächern pro Halbjahr)
- Referate, Recherchen, Präsentationen, Werkstücke, Gruppenarbeiten, etc.

Die Fachbewertung umfasst alle Lernbereiche und Kompetenzziele des einzelnen Faches. Es ist notwendig, Lernbereiche und Kompetenzziele bei der Leistungsüberprüfung im Auge zu behalten und die Bewertung entsprechend vorzunehmen.

Bewertung am Ende des ersten und zweiten Semesters

Die periodische Bewertung erfolgt in zwei Abschnitten:
1. Halbjahr: Schulbeginn bis 31.01.
2. Halbjahr: 01.02. bis Schulende

Im ersten Halbjahr erhalten die Schüler/innen ein Mitteilungsblatt, das sämtliche Elemente der Bewertung enthält; am Ende des zweiten Halbjahres erhalten die Schüler/innen den offiziellen amtlichen Bewertungsbogen.

Schüler/innen mit Funktionsdiagnose oder einem Klinischen Befund

Die Bewertung von Schülern/innen mit Funktionsdiagnose oder einem Klinischen Befund erfolgt auf Grundlage des Individuellen Bildungsplanes unter Berücksichtigung aller darin angeführten Hilfsmittel, Individualisierungs-, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen. Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, die laut Individuellem Bildungsplan zieldifferent sind. In den halbjährlichen Bewertungsbögen sowie im Abschlussdiplom der

Mittelschule steht kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien.

Schüler/innen mit einem Individuellen Bildungsplan auf Grundlage eines Klassenratsbeschlusses

Die Bewertung von Schülern/innen mit Individuellem Bildungsplan aufgrund eines Klassenratsbeschlusses (z. B. wegen besonderer situativer Erfordernisse oder Migrationshintergrundes) erfolgt unter denselben Modalitäten wie die der obgenannten Schüler/innen mit Lernbeeinträchtigungen.

Die Bewertungskonferenzen

- An den Bewertungskonferenzen nehmen alle Lehrer/innen der Fächer im Kernbereich sowie die der Klasse zugewiesenen Integrationslehrpersonen teil. Die Religionslehrpersonen gehören nur bei Schüler/innen, die nicht von Religion befreit sind, dem Klassenrat an und haben dabei auch Stimmrecht. Die Mitarbeiter/innen für Integration gehören nur bei Schüler/innen, welchen sie zugewiesen sind, dem Klassenrat an, haben dabei aber kein Stimmrecht. Teamlehrkräfte gehören dem Klassenrat nicht an. Sie teilen dem/der Klassenlehrer/in ihre Beobachtungen im Rahmen des täglichen Austausches mit. Der/die Klassenlehrer/in berücksichtigt diese Beobachtungen dann bei der Bewertung des betreffenden Faches.
- Der Direktor führt den Vorsitz, kann ihn aber an seine/n Stellvertreter/in oder eine Lehrperson delegieren. Fehlt eine Lehrperson, so muss sie nach Möglichkeit durch eine andere Lehrkraft des betreffenden Faches oder des Lehrer/innenteams der Schulstelle ersetzt werden.
- Die Lehrpersonen des Wahlpflicht- und des Wahlfaches sowie die Sprachenlehrpersonen für die Schüler/innen mit Migrationshintergrund orientieren sich bei der Bewertung an den festgelegten Zielsetzungen. Sie halten Beobachtungen zum Lernprozess in ihrem Register fest und teilen dem/der Klassenlehrer/in rechtzeitig einen Vorschlag für die Bewertung mit.
- Im Zuge der Bewertungskonferenz bespricht der Klassenrat die Beschreibung der Allgemeinen Lernentwicklung, des Verhaltens und die Notenvorschläge. Am Ende der Sitzung werden diese definitiv beschlossen.
- Bei negativer Bewertung legt die betreffende Fachlehrperson eine schriftliche Begründung und Maßnahmen zur Behebung des Lernrückstandes vor. Diese Begründungen und Maßnahmen zur Behebung der jeweiligen Lernrückstände werden den Eltern mitgeteilt und bei den Lernberatungsgesprächen thematisiert.

Versetzung /Nichtversetzung in die nächste Klasse bzw. Zulassung /Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Mittelschule

- Eine Nichtversetzung bzw. Nicht-Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung kann dann erfolgen, wenn der/die Schüler/in in mindestens einem Fach des Kernbereichs oder in einem Wahlpflichtfach die Note Fünf erhält.
  In der Grundschule ist eine Nichtversetzung nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung möglich. Dafür braucht es einen einstimmigen Beschluss des Klassenrates.
  In der Mittelschule erfolgen Versetzung, Nichtversetzung bzw. Zulassung oder Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung durch einen Mehrheitsbeschluss des Klassenrats, welcher stets nach pädagogischen und förderorientierten Gesichtspunkten gefällt wird.

Im Falle einer Versetzung oder Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung trotz nicht erreichter Kompetenzziele, scheinen die entsprechenden negativen Beurteilungen sowohl an der Grund- als auch an der Mittelschule im Bewertungsbogen auf.

- Für die Versetzung in der Mittelschule bzw. Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Die Schüler/innen müssen dafür an mindestens 75% der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit während des Schuljahres teilgenommen haben. Bei schwerwiegenden Gründen (z. B. attestierten gesundheitlichen Problemen) entscheidet der Klassenrat mittels Mehrheitsbeschluss über die Versetzung trotz fehlender Gültigkeit des Schuljahres.
- Die Lehrkraft, welche die Lernberatung durchführt, oder der/die Klassenlehrer/in informiert die Eltern bis zum 15. April über eine drohende Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung wg. unzureichender Leistungen oder / und wegen gefährdeter Erreichung der Gültigkeit des Schuljahres. Dem geht ein Beschluss des Klassenrats voraus. Die Information erfolgt entweder über einen eingeschriebenen Brief oder in einem Gespräch, wobei im letzteren Fall ein Gesprächsprotokoll angelegt wird, das von der Lehrkraft und dem/den Erziehungsberechtigten unterzeichnet wird.
- Die Festlegung der Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung der Mittelschule erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Klassenrates unter Berücksichtigung des Durchschnittswertes aller Abschlussbewertungen der Fächer im Kernbereich sowie mit Blick auf die gesamte Schullaufbahn des/der betreffenden Schülers/in. Die Zulassungsnote wird im Rahmen der Zehnerskala ohne Kommastelle ausgedrückt und den Schülern/innen im Bewertungsbogen mitgeteilt.

Der Bewertungsbogen

- Die Gestaltung des Mitteilungsblattes und des Bewertungsbogens wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vom Lehrerkollegium festgelegt.
- In allen Klassen der Grundschule werden im Bewertungsbogen die Fächer Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften sowie Kunst und Technik als Fächerbündel bewertet.
- Die fächerübergreifenden Lernbereiche Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft (LIG), Kommunikations- und Informationstechnologie (KIT) und Unterrichtsangebote zur Lernorganisation (Lernen lernen) fließen in Grund- und Mittelschule in die Bewertung der Fächer des Kernbereichs ein.
- An der Mittelschule werden die wählbaren Schwerpunktausrichtungen (Sprachen, MINT, Kunst und Handwerk, Sport) und zusätzliche Unterrichtsangebote zur Bewegungsförderung den entsprechenden Fächern zugeordnet und dort mitbewertet.
- Die Wahlpflicht- und Wahlangebote in zeitlich begrenzter Block-, Projekt- oder Kursform werden mit Noten der Zehnerskala bewertet und scheinen als Anlage zum Bewertungsbogen auf. Ebenso angeführt wird dort die insgesamt angebotene Stundenzahl. Wahlfachangebote, welche nur an einem Nachmittag stattfinden, müssen nicht bewertet werden und brauchen auch in der Anlage zum Bewertungsbogen nicht aufzuscheinen.
- Am Ende der Grund- und der Mittelschule (5. Klasse GS und 3. Klasse MS, jeweils im 2. Semester) erhalten die Schüler/innen statt der Beschreibung der Allgemeinen Lernentwicklung eine verbale Bescheinigung der Kompetenzen. Dafür wird der Vordruck des Landes verwendet. Für alle Schüler/innen mit einem Individuellen Bildungsplan kann der Vordruck entsprechend diesem angepasst werden. Die Beschreibung des Verhaltens muss ausnahmslos bei allen Schülern/innen erfolgen.

Bewertungsgrundlagen für die Beschreibung des Verhaltens

Grundlagen für die Beschreibung des Verhaltens eines/einer Schülers/in sind die Pflichten der Schüler/innen laut Schülercharta, Schulordnung und den vereinbarten Klassenregeln. Bei der Beschreibung des Verhaltens geht es sowohl um das Verhalten während der Unterrichtszeit und während der Pausen als auch während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen. Auch der Einsatz für die Klassengemeinschaft wird berücksichtigt.

Transparenz

Die vorliegenden Bewertungskriterien werden den Lernenden transparent gemacht und für Eltern und die Schulgemeinschaft auf der Homepage des Schulsprengels veröffentlicht.

Gesetzesgrundlagen

- Beschluss der Landesregierung vom 21.07.2003, Nr. 2523 „Schüler- und Schülerinnencharta“
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 13. April 2017, Nr. 62 „Bestimmungen im Bereich der Bewertung und der Bescheinigungen der Kompetenzen in der Unterstufe und Staatsprüfungen gemäß Artikel 1 Abs. 180 und 181 Buchstabe i) des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107 (‚Buona Scuola‘)“
- Beschluss der Landesregierung vom 31.10.2017, Nr. 1168 „Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe“
- Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 13.11.2017, Nr. 36

Mühlbach, 14.03.2018